

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Geschäfte mit Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind. Sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Änderungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1. Allgemeines

1.1 Vertragsgrundlage sind

- a) unsere Auftragsbestätigung sowie
- b) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 In unserem Angebot genannte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderungen unverzüglich zurückzusenden.

2 Termine

Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nicht verbindlich, wenn die Einhaltung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird, oder wenn eine erforderliche Mitwirkung des Kunden nicht rechtzeitig erfolgt, insbesondere eine vom Kunden einzuholende Genehmigung nicht rechtzeitig vorliegt.

3. Vergütung eines Kostenvoranschlags

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, ist dieser mit 68,- € pro Stunde zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu vergüten wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

4. Vergütung bei Fehlersuche

Die Fehlersuche ist auch dann zu vergüten, wenn ein Fehler nicht gefunden wird, bevor der Auftrag gekündigt wird, es sei denn, dass der Fehler von uns schuldhaft nicht erkannt wurde. Die Fehlersuche ist mit 84,- € pro Stunde zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu vergüten.

5. Abnahme

Der Kunde hat den Liefergegenstand spätestens 14 Tage nach Zugang unserer Fertigstellungsmitteilung abzunehmen. Gibt der Kunde keine Erklärung ab, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn uns nach Ablauf von weiteren 4 Wochen nach Ablauf der Frist in S.1 wiederum keine Erklärung zugegangen ist. Die 4-Wochenfrist nach S. 2 beginnt mit dem Zugang unserer in

Textform gefassten weiteren Aufforderung, in der der Kunde zur Erklärung der Abnahme aufgefordert wird, wenn der Kunde in der Aufforderung auf diese Rechtsfolge (Abnahmefiktion) hingewiesen wurde.

6. Sachmängel und Haftung

6.1 Der Kunde hat uns offensichtliche Mängel am gelieferten Gegenstand unverzüglich nach Lieferung, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Anderenfalls ist unsere Haftung für die nicht rechtzeitig gerügten Mängel ausgeschlossen

6.2 Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass uns der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur ungehindert zugänglich ist.

6.3 Wir haften nicht für Fehler, die durch Beschädigung, insbesondere durch falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden, höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse, Überbeanspruchung mechanischer oder elektro-mechanischer Teile, Verschmutzung, durch nichtbestimmungsgemäße Lagerung oder Verwendung verursacht werden.

6.4 Hat der Kunde in den Liefergegenstand eingegriffen erlischt unsere Haftung, es sei denn, dass der Eingriff nicht für den Fehler ursächlich war, was der Kunde darzulegen und zu beweisen hat.

6.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Mängel- gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz oder solche, die

- wir, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen,
- die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier auch bei nur fahrlässiger Pflichtverletzung
- auf arglistigem Verschweigen von Mängeln oder darauf beruhen, dass eine Beschaffenheit fehlt, für die wir eine Garantie übernommen haben
- auf schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit, nicht jedoch grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ist der Schadensersatz des Auftraggebers in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6.6 Stehen dem Kunden Rückgriffsansprüche gegen uns gemäß § 478 BGB zu, sind diese beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Ansprüche – soweit möglich – abzuwehren.

7. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

7.1 Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Sachen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus anderen Verträgen mit dem Kunden geltend gemacht werden.

7.2 Wird die Sache nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung zurückgeholt, können wir mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnen. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Wir sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung unserer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferten Sachen geht erst auf den Kunden über, wenn alle fälligen Forderungen gegen den Kunden, erfüllt sind.

Bis zur Erfüllung unserer vorgenannten Ansprüche dürfen die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des Wertes unserer offenen Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen berechtigt.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder verletzt er seine Pflichten aus S. 2 dieser Klausel, können wir den dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen vom Kunden heraus verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen trägt der Kunde. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Sachen oder bei Ausübung von Pfandrechten Dritter hat uns der Kunde sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung

der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen

werden können. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9. Erfüllungsort

für unsere Pflichten aus Verträgen ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch für die Zahlungspflichten des Kunden aus diesem Vertrag.

10. Preise

Die Endpreise laut Auftragsbestätigung verstehen sich ab unserem Betriebssitz. Die Lieferung zum Kunden ist nur vertraglich geschuldet und im Endpreis enthalten, wenn wir diese gesondert zugesagt haben. Beauftragt uns der Kunde gesondert mit der Lieferung, ist der nachgewiesene Aufwand zuzüglich eines 10 % igen Handlingzuschlags vom Kunden zu tragen.

11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Bei allen sich aus der Rechtsbeziehung zum Kunden ergebenden Streitigkeiten ist , wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz unseres Unternehmens zuständig ist. Wir sind ist auch berechtigt, am Sitz unsres Unternehmens zu klagen.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11.2 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Stand 10. August 2020